

G e s c h ä f t s o r d n u n g
der
Fachgruppe "Chemie-Information-Computer (CIC)"
in der
Gesellschaft Deutscher Chemiker

Präambel

Für die nach §§ 2 und 12 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom 30.09.1992) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe "Chemie-Information-Computer (CIC)" eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 22. März 1982 und nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 14. September 1981 angenommen, im November 1990 durch schriftliche Abstimmung geändert, und im November 1994 an die Bestimmungen der neuen GDCh-Satzung angepaßt wurde.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen "Chemie-Information-Computer (CIC)" und ist eine Abteilung der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe "Chemie-Information-Computer (CIC)" sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenfassung aller an der Information und Dokumentation sowie an Computeranwendungen in der Chemie interessierten Wissenschaftler zum Zwecke der Förderung dieses Wissensgebietes durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Vermittlung fachlicher Anregung auf dem Gebiet der Information und Dokumentation und des Computereinsatzes in der Chemie. Diesem Zwecke dienen:

1. Arbeitstagungen, die in der Regel einmal im Jahr abgehalten werden, wobei eine Tagung nach Möglichkeit zusammen mit der GDCh-Hauptversammlung durchgeführt werden sollte.
2. Arbeitskreise zur Bearbeitung besonderer Teilgebiete.
3. Einrichtung von Kursen zur Vermittlung neuer Arbeitsmethoden.
4. Pflege der Beziehung zu verwandten Institutionen im In- und Ausland.
5. Förderung der Chemieinformation und Anwendungen des Computers in der Chemie als Unterrichtsbestandteil an den Hochschulen.

Die Fachgruppe "Chemie-Information-Computer (CIC)" als Sektion der GDCh betrachtet als ihre besonderen Anliegen die Diskussion über:

1. Aktuelle Entwicklungen im Bereich von Computeranwendungen in der Chemie; fachübergreifender Einsatz des Computers in der Chemie;
2. Softwareentwicklung für die Chemie;
3. Datenbanksysteme für chemische Verbindungen (Fakten, Spektren, Strukturen, ...);
4. Informationsmanagement einschließlich Sicherung der Qualität der Chemie-Information;
5. Verbesserung des Zugangs zu Chemie-Information (Retrievalsysteme, Benutzeroberfläche);
6. Methoden zur Auswertung von Chemie-Information und zum Wissenserwerb (Chemometrie, Neuronale Netze, maschinelles Lernen);
7. Syntheseplanung, Reaktionsmodellierung, Reaktionsdatenbanken;
8. Molecular Modelling;
9. Struktur-Wirkungs-Beziehungen;
10. Expertensysteme, künstliche Intelligenz (KI).

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und Jungmitglieder auf Zeit,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Fachgruppe "Chemie-Information-Computer" interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Studentische Mitglieder und Jungmitglieder auf Zeit können Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer werden.

Zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können alle juristischen Personen werden.

Zu d) Als assoziierte Mitglieder der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes mit abgeschlossener Hochschulausbildung aufgenommen werden, die - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muß,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 4 der GDCh-Satzung,
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen, studentischen Mitgliedern und Jungmitgliedern auf Zeit einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag von Anfang November bis Ende Dezember im voraus für das kommende Jahr gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, eventuell in Verbindung mit der Hauptversammlung der GDCh, einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Gesamtvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlußfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als vier Beisitzern, dabei sollten die Hochschulen und die Industrie gleichrangig an der Zusammensetzung des Vorstandes beteiligt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt, wobei der Vorsitzende gleichzeitig dem erweiterten GDCh-Vorstand als Vertrauensmann und Vertreter der GDCh-Fachgruppe angehört. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlußfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muß die Beschlußfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 10 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der erweiterte GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung um wirksam zu werden.

Frankfurt am Main, April 1982 und November 1989

Geänderte Fassung:

Frankfurt am Main, November 1994